

Vorwort

Band V (F) – Futtermittel

1 Gesetzlicher Auftrag

Der § 64 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LFGB) formuliert den gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dabei handelt es sich gemäß Abs. 1 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln und gemäß Abs. 2 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln.

Durch die Veröffentlichung von Methoden in der Amtlichen Sammlung soll ein bundeseinheitlicher Vollzug sowie eine verbesserte Rechtssicherheit bei der Überwachung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts gewährleistet werden. Durch regelmäßige Überarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der Amtlichen Sammlung ist die Möglichkeit gegeben, der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Analytik zu folgen.

2 Rechtliche Bedeutung der Amtlichen Sammlung

Die Amtliche Sammlung nach § 64 LFGB¹⁾ stellt eine gutachterliche Äußerung über den jeweils aktuellsten Stand der Verfahren zur Probenahme und Untersuchung der dem LFGB unterliegenden Erzeugnissen dar, zu denen auch Futtermittel zuzuordnen sind. Den Sachverständigen werden damit Verfahren an die Hand gegeben, die geprüft und standardisiert sind und deren Anwendung keiner besonderen Begründung mehr bedarf.

Hinsichtlich der Auswahl der in der amtlichen Futtermittelkontrolle anzuwendenden Untersuchungsmethoden gilt in Verbindung mit § 28 der Futtermittelverordnung (FuttMV²⁾) bis zum Inkrafttreten der VO (EU) 2017/625³⁾ die im Artikel 11 der

VO (EG) Nr. 882/2004⁴⁾ festgelegte Methodenkaskade, wobei durch die nationale Rechtsetzung eine weitere nähere Bestimmung der Kaskade erfolgt ist:

Methoden nach einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

- Methoden nach international anerkannten wissenschaftlichen Regeln oder Protokollen (z. B. EN/ISO)
- Methoden gemäß vereinbarten Regeln nach einzelstaatlichem Recht (amtliche Sammlung § 64 Abs. 2 LFGB)
- Methoden aus den VDLUFA-Methodenbüchern Band III oder Band VII
- Andere wiss. anerkannte Methoden.

Bei amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln auf Pestizidrückstände sind gemäß § 29 der FuttMV vorrangig Untersuchungsverfahren aus der „Amtlichen Sammlung für Futtermittel“ (§ 64 Abs. 2 LFGB) anzuwenden. Sofern hier keine Analyseverfahren verfügbar ist, sind Analysemethoden für stoffgleiche Lebensmittel der „Amtlichen Sammlung für Lebensmittel“ (§ 64 Abs. 1 LFGB) anzuwenden. Durch § 64 LFGB in Verbindung mit §§ 28 und 29 FuttMV ist die Anwendung der Verfahren der Amtlichen Sammlung im Bereich Futtermittel rechtlich vorgeschrieben.

Im Zuge der Novellierung der VO (EG) Nr. 882/2004 durch die VO (EU) 2017/625 wurde auch die Methodenkaskade einer neuen Regelung unterworfen. Die neue Kaskadenregelung ist ab dem 14. Dezember 2019 gültig. Mit Artikel 34 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 wird die Anwendung der Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen zukünftig mit einer „der folgenden Methoden je nach Eignung“ bestimmt:

- Methoden und Leistungskriterien aus Gemeinschaftlichen Vorschriften
- Methoden nach international anerkannten Regeln und Protokolle (CEN/ISO)
- Vom EURL entwickelte Methoden
- Vom NRL entwickelte Methoden
- Andere Methoden für dringende Fälle, bis geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methoden verfügbar sind.

3 Erarbeitung der amtlichen Methoden

Um eine Koordination zwischen der Methodenentwicklung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und der Veröffentlichung und kontinuierlichen Aktualisierung der amtlichen Methodensammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB zu gewährleisten, ist vom BVL die ständige Expertengruppe „Analysemethoden für die Futtermitteluntersuchung“ eingerichtet worden, in der mit der Methodik vertraute Sachkundige insbesondere aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft tätig sind. Die Anhörung

¹⁾ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

²⁾ Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2378)

³⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 95 vom 7.4.2017, berichtigt durch Berichtigung ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40 (2017/625)

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1389 der Kommission vom 26. Juli 2017, Nr. L 195, S. 9, 27.7.2017

von relevanten Analysenmethoden und Probenahmeverfahren zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB erfolgt daher in dieser Expertengruppe.

Dabei begutachtet die Expertengruppe alle relevanten Methoden gezielt unter dem Aspekt der Eignung für konkrete Anwendungsbereiche (Matrix, Arbeitsbereich, Empfindlichkeit), wobei Ringversuchsstatistiken und Validierungsergebnisse wichtige Kriterien darstellen.

Generell soll mit Blick auf die Methodenkaskade in der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Futtermittelverordnung zu jedem in der amtlichen Futtermittelüberwachung relevanten Verfahren eine Referenzmethode etabliert werden. Dafür werden bewusst auch horizontale Methoden aus anderen Bereichen, wie z. B. dem Lebensmittelbereich geprüft und bei Eignung in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB aufgenommen.

Alternative Methoden, z. B. im Zeitablauf schnellere, ggf. moderne (Multi-)Methoden sind bei entsprechender in-house-Validierung durchaus anwendbar.

Die Verordnung (EG) Nr. 152/2009⁵⁾ beschreibt in den Anhängen II–VIII solche Referenzverfahren, lässt aber generell alternative Extraktions- und Clean-up-Verfahren zu, sofern gleiche Ergebnisse erzielt werden. Daneben werden z. B. zur Analytik von Dioxinen und PCB Leistungskriterien für Bestätigungsverfahren und Screeningverfahren aufgestellt, die durch eine Norm oder ein in-house-validiertes Verfahren zu erfüllen sind.

Ggf. können aufgrund der Unterschiede im Anwendungsbereich durchaus mehrere Methoden für einen Analyten in der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB als Referenzverfahren gelistet werden, wie bspw. zur Elementanalytik oder zur Analytik von organischen Rückständen.

Die Expertengruppe versucht, auf viele Besonderheiten wie den oben genannten Leistungskriterien oder der Extraktion von Gesamtgehalten bzw. löslichen Gehalten von Elementen ggf. in einem Vorwort zu solchen Analysenmethoden konkret hinzuweisen, um die gesetzlichen Vorgaben z. B. zur Kontrolle der Einhaltung von Höchstgehalten zu erfüllen.

Die Vorschriften zu den Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihre Bestandteile (einschließlich Material, das gentechnisch veränderte Organismen enthält, aus ihnen besteht oder aus ihnen hergestellt ist), Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe einschließlich Pflanzenschutzmittelrückständen sind in Anhang I der VO (EG) Nr. 152/2009 verankert und eine wichtige Grundlage der Analytik.

Die Leitsätze zur Probenvorbereitung der DIN EN ISO 6498 (F 0098) wurden bereits gezielt in die Amtliche Sammlung aufgenommen, da der Einfluss nicht ausreichend homogener Endproben auf Analyseergebnisse gravierend sein kann. Dabei gilt es zu beachten, dass diese allgemeinen Regeln nicht die konkreten Vorgaben zur Probenvorbereitung spezieller Analysenmethoden überdecken. Die beschriebenen Vorgehensweisen zur Massenreduktion (Teilung) und Partikelreduktion (Zerkleinerung, Vermahlung) sollen aber zumindest grundlegend beachtet werden, um die Repräsentativität der zu kontrollierenden Partie und die Reproduzierbarkeit von Analyseergebnissen sicherzustellen.

⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Test von Bedeutung für den EWR, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/771 der Kommission vom 3. Mai 2017, Nr. L 115, S. 22, 4.5.2017

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, die Sammlung laufend auf dem neuesten Stand zu halten, wird die Methodensammlung unter Berücksichtigung der Kaskadenregelung ständig fortgeschrieben und den aktuellen amtlichen Anforderungen bzw. den aktuellsten wissenschaftlich-technischen Entwicklungen angepasst.

4 Hinweise zur Verwendung von Messunsicherheiten

Die Messunsicherheit beschreibt die Summe der zufälligen und systematischen Fehler und ist als quantitativ erfasstes Streuungssystem immer im Zusammenhang mit einem Analyseergebnis zu betrachten.

Gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 882/2004 dürfen die bei amtlichen Kontrollen gezogenen Proben nur von Laboratorien analysiert werden, die gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025 bewertet und akkreditiert worden sind. Aus der Norm ergibt sich die Anforderung, dass ein Prüflaboratorium über ein Verfahren zur Schätzung der Messunsicherheit verfügen muss und dieses anwenden muss.

Die Angabe einer laborübergreifenden erweiterten Messunsicherheit bietet den Vorteil, dass die Analyseergebnisse dieser Messunsicherheit aus mehreren Laboren vergleichbar sind. Eine Möglichkeit, laborübergreifend erweiterte Messunsicherheit aus Ringversuchsanalysen abzuleiten, ist beispielsweise die Festlegung der Analysenspielräume (ASR) des VDLUFA⁶⁾.

5 Hinweise zur Veröffentlichung der amtlichen Methoden

Die Methoden der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB stehen als Print-Version und als Online-Version zur Verfügung. Für Einrichtungen, die mit der amtlichen Überwachung von Futtermitteln betraut sind, wird die Online-Version kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gliederung der Methodensammlung ist zukünftig kategorisiert nach Analyten, Matrices sowie Methodennummer (F).

In Prüfberichten ist es ratsam, die in der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB gelisteten Analysenmethoden nach der Originalpublikation zu zitieren, da im Falle von Schnellwarnungen auf Unionsebene die angewandte Methodik so besser zu erkennen ist, als mit „F“-Methodennummer der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB.

6 Sonstige Hinweise zu den amtlichen Methoden

Gemäß § 28 b Absatz 1 und 2 i. V. m. § 25 des Gentechnikgesetzes (GenTG⁷⁾) sind bei den amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Organismen ebenso erstrangig Untersuchungsverfahren anzuwenden. Die entsprechenden Analysemethoden sind in gleichem Maße in der Methodensammlung des BVL Band VI (G)⁸⁾ beschrieben.

⁶⁾ Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), Kapitel 32.1. „Analysenspielräume zur Futtermitteluntersuchung“, Methodenbuch Band III Die chemische Untersuchung von Futtermitteln, VDLUFA – Verlag, Darmstadt, Version 10, 2016

⁷⁾ Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist

⁸⁾ <https://www.methodensammlung-bvl.de/de/dokumente/gentechnik>